

In Gemeinden **ohne** Wahlsprengelenteilung am Gebäude des Gemeindegewahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengelenteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Gemeindegewahlbehörde: Gratwein-Straßengel

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde

Anlässlich der Landtagswahl am 24. November 2024 wird gemäß § 46 Abs. 2 der Landtags-Wahlordnung 2004 – LTWO, LGBl. Nr. 45/2004, idgF., verlautbart:

Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):*

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotzone usw.:
Mehrzweckhalle Straßengel	Hauptplatz 2 – 8111	50 m
Mehrzweckhalle Gratwein	Schulgasse 10 – 8112	50 m
Volksschule Eisbach-Rein	Hörgas 131 – 8103	50 m
Kindergarten Schirning	Schirning 84a – 8112	50 m
Gemeindegewaltamt Gschnaidt	Gschnaidt 2 – 8153	50 m

Wahlzeit von07:00..... bis14:00..... Uhr **)

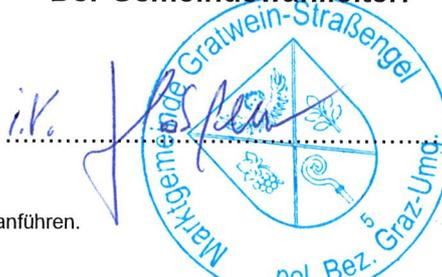
Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner der als Verbotzone näher beschriebene Umkreis) Folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.,
- b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, geahndet.

**Die Gemeindegewahlleiterin /
Der Gemeindegewahlleiter:**

Kundmachung angeschlagen am:	14.10.2024	
abgenommen am:	25.11.2024	



*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

***) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelenteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.